

Public Corporate Governance Bericht

Nordrhein-Westfälische Akademie für Internationale Politik gGmbH

Geschäftsjahr 2023

1. Unternehmensverfassung

Die Nordrhein-Westfälische Akademie für Internationale Politik gGmbH dient der Förderung wissenschaftlicher Exzellenz und interdisziplinärer Forschung zur internationalen Politik. Sie stärkt zudem die Position der deutschen UN-Stadt Bonn und des Landes Nordrhein-Westfalen als Kompetenzzentrum für internationale Politik.

Dazu fördert die Gesellschaft die Forschung etablierter internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, und ihre Forschungsvorhaben zur internationalen Politik. Darüber hinaus fördert die Gesellschaft internationale und deutsche Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur Weiterentwicklung ihrer Expertise und wissenschaftlichen Position im Bereich der internationalen Politik.

Im Rahmen ihrer thematischen Konzeptionierung fördert die Gesellschaft zudem die Vernetzung und Kooperation unter anderem mit der Universitäts- und Institutionenlandschaft der Bundesstadt Bonn, Institutionen und Einrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen sowie internationalen Einrichtungen im Themenbereich der Akademie. Auch werden Stipendien an (nicht-wissenschaftliche) Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis zur Förderung von Vernetzung und Kooperation vergeben.

Die Unternehmensverfassung der Nordrhein-Westfälischen Akademie für Internationale Politik gGmbH ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. § 18 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrags verpflichtet die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1. Gesellschafter

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, als alleiniger Gesellschafter, übt die ihm zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Über die rechtlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes hinaus stehen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Rechte aus § 53 HGrG (§ 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags) zu und dem Landesrechnungshof die Befugnisse nach § 54 HGrG (§ 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Staatskanzlei schlägt drei Mitglieder, das für Wissenschaft zuständige Ministerium ein und das für Finanzen zuständige Ministerium ebenfalls ein Mitglied vor (§ 8 des Gesellschaftsvertrags).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

2.3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer Person mit Einzelvertretungsbefugnis. Das entspricht der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Untergrenze und wird aufgrund der Größe der Gesellschaft als durchaus sinnvoll erachtet. Die Geschäftsführung entscheidet eigenverantwortlich über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von bis zu 50.000 Euro (§ 12 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrags). Weitere Geschäfte, die der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen, sind in § 13 des Gesellschaftsvertrags und in der Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung festgelegt.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung zu führen (§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags).

Geschäftsführerin ist seit dem 1. November 2020 Frau Dr. Maysoun Zein Al Din.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführerin im Jahr 2023 betrug 118.585,68 Euro.

3. Wissenschaftlicher Beirat

Die Gesellschaft hat einen Wissenschaftlichen Beirat, der von der Gesellschafterversammlung berufen wurde. Der Wissenschaftliche Beirat berät die Gesellschaft in wissenschaftlichen Fragen und entscheidet über die Auswahl der Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. Die Aufgaben werden durch eine von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung näher bestimmt. (§15 des Gesellschaftsvertrags). Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erhalten keine Vergütung.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde von der WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 24. Mai 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

5. Anteil von Frauen in der Akademie

5.1. im Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat, der aus fünf Personen besteht, gehörten zum Jahresende 2023 zwei Frauen an. Dies entspricht einem Anteil von 40 Prozent.

5.2. bei der Gesellschaft

Die Belegschaft der Akademie umfasst zum Jahresende 2023 zehn Personen. Davon sind 5 Frauen. Damit beträgt der Anteil der Frauen bei der Gesellschaft 50 Prozent. Definiert man den Personenkreis „mit Führungsfunktionen“ auf die Geschäftsführerin, den Verwaltungsleiter und den Leiter des Wissenschaftlichen Programms beträgt der Anteil 33 Prozent.

6. Entsprechungserklärung nach Ziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Nordrhein-Westfälischen Akademie für Internationale Politik gGmbH erklären für die Gesellschaft gemäß Ziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Nordrhein-Westfalen, dass dessen Empfehlungen mit nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde:

zu 2 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Abweichend von Ziffer 2.2.1 PCGK wählt der Aufsichtsrat die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer (vgl. § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags).

zu 3 Geschäftsleitung

Abweichend von Ziffer 3.1.1 besteht die Geschäftsleitung aus einer Person.

Abweichend von Ziffer 3.2 erfolgte die Erstbestellung von Frau Dr. Mayssoun Zein Al Din auf fünf Jahre. Die Bestellung erfolgte durch den Gesellschafter. Eine Beschränkung der Erstbestellung auf drei Jahre war angesichts der Qualifikationen und Erfahrungen nicht umsetzbar. Eine dreijährige Erstbestelldauer erschwert generell erheblich die Findung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für eine Geschäftsführungsposition.

zu 4 Überwachungsorgan

Aufgrund der überschaubaren Anzahl von 5 Aufsichtsratsmitgliedern wird auf die Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen wie sie in Ziffer 4.4.1 empfohlen wird, verzichtet.

7. Veröffentlichung

Dieser Public Corporate Governance Bericht wird auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden.

Bonn, den 19.6.2024



Dr. Mayssoun Zein Al Din
Geschäftsführerin

Düsseldorf, den 19.06.2024



Dr. Harald Hemmer
Aufsichtsratsvorsitzender